

# **Pferdehof Rickenbacher Vertrag für Pensionspferdehaltung**

Zwischen

Pensionsnehmer: Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Tel / Fax / E-Mail \_\_\_\_\_

und

**Pferdehof Rickenbacher, Spiess 6330 Cham  
Thomas und Nadja Rickenbacher-Hänni**



## **1. Allgemeines**

Der Pensionär übergibt dem Pensionsgeber das unten genannte Pferd in Pension.

Name \_\_\_\_\_ Pass-Nr. \_\_\_\_\_  
Rasse \_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_  
Farbe \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_\_

Charakter des Pferdes \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hufschmied des Pensionärs \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tierarzt des Pensionärs \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unter den Begriff Pferd, fallen auch Pony, Esel und ähnliche Tiere.

Das oben genannte Pferd wird in folgendem Haltungssystem in Pension gegeben:

- Gruppenfreilaufhaltung
- Offenfronthaltung (Ranges)
- \_\_\_\_\_

## 2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Pensionsvertrag kann von jeder Partei, Zeit unabhängig, gekündigt werden.

## 3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. \_\_\_\_\_ (inkl. 7.6% Mehrwertsteuer) pro Monat und ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

Im Pensionspreis inbegriffen sind: (Zutreffendes ankreuzen)

### Gruppenfreilaufhaltung

- Platz für ein Pferd oder Pony, mit dazugehörendem Auslauf
- Platz in der Integrationsboxe, während der vom Pensionsgeber bestimmten Eingliederungszeit
- Heu, Stroh und Wasser (frostsicher)
- Benützung der Weide, die Weidetechnik ist Sache des Pensionsgebers.
- Benützung des Sattelbaumes (1 Sattel und 1 Zaum)
- Benützung der Sattelkammer, ein abschliessbarer Garderobenschrank und ein Gestellabteil.
- Drei mal täglich Futtergabe
- misten in der Pferdehalle
- Parkiermöglichkeit
  
- Benützung des Sandplatzes
- Benützung des Roundpens
- Kraftfutter, maximal \_\_\_\_ Liter Kraftfutter pro Tag
- Zusatzweide
- Hundebox
- Auto –oder Anhängerabstellplatz im Freien
- \_\_\_\_\_

### Offenfronthaltung (Ranges)

- Ein Rangeabteil mit befestigtem Auslauf und kleiner Weide
- Benützung der Gastronomiemöglichkeiten in der Sattelkammer (Gruppenfreilaufhaltung)
- Parkiermöglichkeit
- Heu, Stroh und Wasser (frostsicher)
  
- Drei mal täglich Futtergabe
- täglich misten, (Bollen jagen) im Liegebereich und befestigtem Auslauf.
  
- Benützung des Sandplatzes
- Benützung des Roundpens
- Kraftfutter, maximal \_\_\_\_ Liter Kraftfutter pro Tag
- Zusatzweide
- Hundebox
- Auto– oder Anhängerabstellplatz im Freien
- \_\_\_\_\_

Wird das Pferd in ein anderes Haltungssystem in Pension gegeben, wird das Zusatzblatt benötigt.

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im voraus bekannt zugeben.

Der Pensionär wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

#### **4. Abwesenheit**

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 10 Tage, berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen (sofern das Futter im Pensionspreis inbegriffen ist). Bei Abwesenheit von über 10 Tagen, wird das Futter und die Arbeit nicht mehr verrechnet.

#### **5. Gesundheit des Pferdes**

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder aus einem verseuchtem Stall kommt.
- nicht koppt, webt oder vergleichbare Fehler bzw. (Stall-) Untugenden hat.
- gegen Skalma geimpft ist, gemäss des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVP).
- in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu informieren. Ist der in diesem Vertrag aufgeführte Tierarzt nicht erreichbar oder kann dieser nicht rasch genug erscheinen, darf der Pensionsgeber den Tierarzt oder Hufschmied nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionär ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig zu entwurmen gemäss Entwurmungsplan Pferdehof Rickenbacher (1.4/1.8/1.12) und (gemäss Weisungen des SVP) gegen Skalma zu impfen.

Der Pensionär ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in den zugewiesenen Plätzen ein anderes Pferd als das in diesem Vertrag genannte einzustellen. Für die Benützung der Krankboxe oder sonstige Umstellungen (auf dem ganzen Betrieb) in irgend einer Form, gilt das selbe.

Aus sicherheits- und hygienischen Gründen gegenüber den Kindern, Besucher, Tiere (insbesondere den Katzen) Pferden und Reiter, verpflichtet sich der Pensionär den Hund auf dem ganzen Betrieb an der Leine oder in der Hundebox zu halten. Beim Ausritt ist eine Leinenführung des Hundes erwünscht, liegt aber in der Eigenverantwortung.

## **6. Haftung und Versicherung**

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch Ihn und oder durch einen mit dem Reiter(n) seines Pferdes Beauftragen an den Einrichtungen des Stalles und den Anlagen sowie anderen Betriebseinrichtungen und Geräte verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für leichte Fahrlässigkeit bei der Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonal im Auftrag der Pensionärs das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat oder innerhalb von 5 Tagen abschliesst.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionär sein Pferd durch eine Drittperson reiten oder bewegen, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

## **7. Stallordnung**

Die Stallordnung, welche die Benützung der Anlagen regelt, wird vom Pensionsgeber ausgehändigt.

Die Stallordnung liegt in der Sattelkammer auf. Der Pensionsgeber kann die Stallordnung ab ändern.

Der Pensionär verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter oder Besucher seines Pferdes diese Stallordnung beachten.

Im übrigen ist der Pferdebesitzer verpflichtet, zu einem guten Einvernehmen unter den Pensionären, den Besuchern und Bewohnern des Pferde-Hofes.

## 8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Zug (Ort des Stalles). Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Der Pensionär verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

## 9. Besonderes

---

---

---

---

Cham, den \_\_\_\_\_

Der Pensionsgeber \_\_\_\_\_ Der Pensionsnehmer \_\_\_\_\_

(Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und den beiden Unterzeichner ausgehändigt.)